



Gleiche Rechte für gleiche Pflichten!

Von Torsten Tegtmeier

*„Tempora mutantur, nos et mutamur in illis“
(lat: Die Zeiten ändern sich und wir ändern uns in Ihnen)*

Homosexualität wurde in unserer Gesellschaft lange tabuisiert und war strafbar. Bereits im 18. Jahrhundert wurde Homosexualität gesetzlich unter Strafe gestellt. Der Straftatbestand fand sich sowohl in der Weimarer Republik, dem Dritten Reich, der DDR und der BRD in zum Teil veränderter Form wieder. Besonders während der NS-Zeit wurden Homosexuelle massiv diskriminiert. Der zu trauriger Berühmtheit gelangte § 175 des Strafgesetzbuches wurde hier massiv verschärft. Zum einen wurde das Strafmaß hochgesetzt, zum anderen aber auch der Tatbestand erweitert, sodass nun nicht länger nur der reine sexuelle Akt, sondern Homosexualität im Ganzen zu einer Verurteilung führte. So konnte man allein schon wegen homosexueller Gedanken mit Gefängnis bestraft werden

Unsere Gesellschaft hat seitdem einen großen Wandel vollzogen. Galt Homosexualität lange gar als Krankheit, so strich die Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1992 Homosexualität aus ihrem offiziellen Katalog der Krankheiten. Deutschland zog erst 1994 mit der Streichung des § 175 nach, nachdem zuvor das Europäische Parlament eine Entschliebung zur Gleichberechtigung der Schwulen und Lesben in der EG verabschiedete.

Doch durch die Abschaffung der Strafbarkeit ist mitnichten eine Gleichstellung bewirkt worden. Es brauchte weitere sieben Jahre und eine rot-grüne Regierung, um einen Grundstein für die Gleichberechtigung der Schwulen und Lesben in Deutschland zu legen, das Lebenspartnerschaftsdiskriminierungsbeendigungsgesetz (LPartDisBG), oder im Volksmund die „Homoehé“. Erstmals war es Homosexuellen möglich eine rechtlich anerkannte Partnerschaft einzugehen. Eine Gleichstellung mit der Ehe war dieses Gesetz jedoch nicht. Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) wurde dann 2005 überarbeitet. Hierdurch wurden Lebenspartnerschaften in den Pflichten der Ehe gleichgestellt, eine Gleichstellung in den Rechten war dies jedoch nicht. Weiterhin werden Lebenspartner bei der Erbschaftssteuer wie Fremde behandelt, verpartnerte Beamte erhalten keinen Zuschlag wie es ihre heterosexuellen

Kollegen erhalten und auch im Einkommenssteuerrecht werden Lebenspartner nicht wie Eheleute behandelt.

Mit der Gesetzesänderung wurde zwar eine Stiefkindadoption, damit ist gemeint, dass ein durch einen der Partner in die Partnerschaft eingebrachtes Kind durch den anderen Partner adoptiert werden kann, möglich, eine Fremdkindadoption wird aber weiterhin verwehrt.

Weshalb ist eine Gleichstellung noch nicht erfolgt? Gegner des LPartG, vor allem CDU und CSU begründen ihre Ablehnung meist durch den im Grundgesetz verankerten besonderen Schutz der Ehe (Art. 6 GG). So klagten sogar einige Abgeordnete gegen das Gesetz, wodurch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hierzu eindeutig Stellung bezog. Nach Ansicht des höchsten deutschen Gerichtes verstößt das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht gegen das Grundgesetz. Das BVerfG geht sogar noch weiter und führt in den Leitsätzen seines Urteils aus, dass es möglich ist, ein Gesetz für Lebenspartnerschaften zu schaffen, dass der Ehe gleich oder nahe kommt, es darf nur nicht Ehe heißen.¹

Somit sind die verfassungsrechtlichen Argumente gegen eine Gleichstellung ausgeschaltet. Es bleibt aber immer noch die Frage, weshalb eine Gleichstellung noch nicht erfolgt ist. Häufig führen Kritiker auch an, dass in Bezug auf Adoptionen das Kindeswohl nicht gewahrt wäre. Ausschlag gebend seien mögliche negative gesellschaftliche Reaktionen, wie Ausgrenzung, Diskriminierung und Stigmatisierung², ein fehlendes männliches oder weibliches Rollenbild, sowie eine zunehmende Neigung zur Homosexualität, der Gefahr des sexuellen Missbrauches und möglichen Verhaltens- und Entwicklungsstörungen.³ Dabei muss man sich fragen, wie es zu Ausgrenzung, Diskriminierung und Stigmatisierung kommt. Gerade durch diese Haltung der Kritiker werden doch ablehnende Strukturen in der Gesellschaft bestärkt. Nur wenn sich die Gesellschaft offen gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zeigt, kann Ausgrenzung, Diskriminierung und Stigmatisierung vermieden werden. Dies ist jedoch ein hausgemachtes Problem der Gesellschaft und darf nicht zum Nachteil der Lebenspartnerschaften gereichen. Weiterhin zeigen Untersuchungen, dass es für das Kindeswohl nicht darauf ankommt, ob beide Geschlechterrollen in der Familie vertreten sind, sondern dass es vielmehr auf eine feste Bezugsperson ankommt. Zudem gewinnt dieses Argument auch auf Alleinerziehende angewendet an Absurdität, denn auch hier würde ein männliches oder weibliches Rollenbild fehlen, jedoch muss sich dies, wie die Realität zeigt, nicht negativ auf die Kinder auswirken. Auch ist das Argument der Gefahr des sexuellen Missbrauches und möglicher Verhaltens- und Entwicklungsstörungen hanebüchen. So lebten 2004 bereits 13.000 Kinder, zumeist als Pflegekinder, in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.⁴ Eine Häufung negativer Entwicklungen konnte hier nicht berichtet werden.

1: BVerfG, 1 BvF 1/01 vom 17.7.2002

2: Vgl. N. Dethloff, Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare in ZRP 2004, S. 195 ff. Ähnlich auch in BT-Drucksache 16/497.

3: N. Dethloff, Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare in ZRP 2004, S. 199.

4: Statistisches Bundesamt 2004, Ergebnisse des Mikrozensus 2003, S. 21.

Festzuhalten bleibt schlussendlich, dass es kein sachliches Argument gibt, das gegen eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften spricht. Der bisher vollzogene Wandel in der Gesellschaft gibt uns Recht. Deshalb fordern wir weiterhin die Gleichstellung von Homosexuellen in Recht und Gesellschaft. Insbesondere müssen Ungleichheiten im Einkommenssteuerecht und dem Beamtenrecht beseitigt werden. Auch fordern wir ein uneingeschränktes Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartnerschaften.
